
BGG 912-1

Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuß "Verwaltung"

Juli 1999

Vorbemerkung

Nach Abschnitt V "Prüfungen" der BG-Vorschrift "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGV C 1/VBG 70) ist Sachverständiger, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranstaltungs- und Produktionstechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN EN-, DIN-, DIN VDE-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er soll die sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten neutral prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Der Sachverständige muß in seiner Funktion fachlich weisungsfrei vom Hersteller und Betreiber sein.

Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen sind die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Personen [siehe § 36 der BG-Vorschrift "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGV C 1/VBG 70)].

1 Ermächtigungsverfahren

- 1.1 Der Antrag auf Ermächtigung kann beim Fachausschuß Verwaltung, Sachgebiet 4, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, oder beim Bundesverband der Unfallkassen (BUK), Fachgruppe "Theater", Fockenstraße 1, 81539 München, gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt im Zusammenwirken der genannten Stellen. Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung werden diese Aufgaben dort zentral wahrgenommen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 1.2 Der Antrag ist formlos zu stellen; ihm sind insbesondere beizufügen:
 1. Kurzgefaßter Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. Abschlußzeugnisse der Technischen Universitäten, der Hoch- oder Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
 3. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers und der für diesen zuständige Berufsgenossenschaft.

- 1.3 Die Ermächtigung wird schriftlich ausgesprochen. Die ermächtigten Sachverständigen werden zentral erfaßt und bekanntgegeben.
- 1.4 Die Ermächtigung kann je nach Befähigung auf benannte Einrichtungen und Arten der Prüfungen begrenzt werden.
- 1.5 Die Ermächtigung berechtigt nicht zur Durchführung von EU-Baumusterprüfungen.

2 Voraussetzungen für die Ermächtigung

- 2.1 Als Sachverständiger kann ermächtigt werden, wer
 - 1. eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Ingenieur an einer deutschen Technischen Universität oder einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. als graduerter oder Diplom-Ingenieur an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Lehranstalt aufweist,
 - 2. eine mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen besitzt,
 - 3. besondere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsnormen, der BG-Vorschrift "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGV C 1/VBG 70) sowie sonstigen Regeln der Technik und der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit besitzt,
 - 4. mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik vertraut ist,
 - 5. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung hat,
 - 6. dafür Gewähr bietet, daß er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und die Prüfung nach den entsprechenden Prüfgrundsätzen (z.B. dieser Grundsätze) gewissenhaft und zuverlässig durchführen wird und in der Anwendung seines Sachverstandes unabhängig ist.
- 2.2 Grundsätzlich erfolgt eine Anhörung des Antragstellers.

3 Pflichten des Sachverständigen

- 3.1 Der Sachverständige ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung seiner Prüftätigkeit verpflichtet.
- 3.2 Der Sachverständige darf nur solche Aufgaben übernehmen, denen er gewachsen ist und bei deren Erledigung seine Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
- 3.3 Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerfen.
- 3.4 Der Sachverständige hat ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der ermächtigenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Der Sachverständige hat jeden Wechsel seines Arbeitsverhältnisses, seines Geschäftssitzes sowie die Beendigung seiner Prüftätigkeit der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Der Sachverständige hat sich eigenverantwortlich über den technischen Fortschritt und die Anpassung des Regelwerkes fortzubilden.

4 Befristung

Die Ermächtigung wird jeweils auf 5 Jahre befristet. Eine Verlängerung der Ermächtigung erfolgt nach

- der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung der zuständigen Stelle
oder
- dem Nachweis der Teilnahme einer von der zuständigen Stelle anerkannten Weiterbildungsveranstaltung
oder
- zu positivem Ergebnis geführter wiederholter Anhörung.

5 Widerruf der Ermächtigung

5.1 Die Ermächtigung wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß

1. die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützig Erfüllung der Obliegenheiten des Sachverständigen nicht mehr gewährleistet ist
oder
2. die Ermächtigung durch unlautere Mittel erlangt worden ist
oder
3. der Sachverständige die Prüftätigkeit beendet hat.

5.2 Die Ermächtigung kann bei Verstoß gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 obliegenden Pflichten widerrufen werden.

5.3 Der Widerruf nach den Abschnitten 5.1 und 5.2 wird schriftlich ausgesprochen, dem Sachverständigen zugestellt und bekanntgegeben.

5.4 Der Sachverständige hat nach Widerruf das Ermächtigungsschreiben zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verzicht oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.

Anhang

Antrag auf Ermächtigung zum Sachverständigen

Sachverständiger für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung gemäß § 36 der BG-Vorschrift "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGV C1/VBG 70)

Antragsteller

Name und Vorname

Straße

PLZ

Wohnort

Telefon

Fax

Antrag vom:

Die Ermächtigung wird für die im folgenden gekennzeichneten Einrichtungen und Arten von Prüfungen beantragt.

| Einrichtungen | Arten von Prüfungen | |
|---|-----------------------|-------------------------------------|
| | Vor- und Bauprüfungen | Abnahme- und wiederkehrende Prüfung |
| Sicherheitstechnische und maschinentechnische Bühneneinrichtungen (Ober- und Untermasch.) | B 1 | B 2 |
| Maschinentechnische Studioeinrichtungen | B 3 | B 4 |

Ort

Datum

Unterschrift